



Stufe 3

Grundsätze der Auftragsausführung - Geschäftsbereich Corporate & Investment Bank - EWR

Deutsche Bank AG (Zweigniederlassungen & relevante verbundene Unternehmen
im EWR)

Geschäftsbereich Corporate & Investment Bank (die „Bank“)



1. Einleitung

Dieses Dokument und die beigefügten Anhänge (zusammen die „Grundsätze“) legen die Vorgehensweise des Geschäftsbereichs Corporate & Investment Bank („CIB“) der **Deutsche Bank AG**, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen und verbundenen Unternehmen („Deutsche Bank“, „Wir“, „die Bank“), hinsichtlich der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen gemäß den Anforderungen der **MiFID II** fest.

Die Verpflichtung aus der MiFID II zur bestmöglichen Ausführung verlangt von der Deutschen Bank, bei der Auftragsausführung oder Weiterleitung von Aufträgen im Namen ihrer Kunden („Sie“ oder „Kunde(n)“) alle ausreichenden Maßnahmen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses zu ergreifen und dabei die folgenden **Ausführungsfaktoren** zu berücksichtigen: Preis, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Volumen, Art und alle anderen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte.

Diese Grundsätze geben daher Auskunft über die Richtlinien der Deutschen Bank für die Auftragsausführung in Bezug auf die bestmögliche Ausführung. Sie werden von Anhängen ergänzt, die ausführlichere Informationen zu verschiedenen Produkt- und Geschäftsbereichen enthalten:

- Aktien im Kassahandel,
- Börsennotierte Derivate,
- Aktienderivate und Wandelanleihen,
- Devisen,
- Global Prime Finance und
- Zinsen, Kredite und Wachstumsmärkte.

Die Grundsätze werden außerdem vom Anhang „Kleinanleger“ ergänzt, der ausführlichere Informationen zur Ausführung und Weiterleitung von Aufträgen für Kleinanleger hinsichtlich verschiedener Produkte oder Geschäftsbereiche enthält.

Die Grundsätze werden unter <https://www.db.com/Ausfuhrungsgrundsätze> auf der Webseite der Deutschen Bank veröffentlicht und aktualisiert. Bei Fragen zu bestimmten Aspekten der Grundsätze wenden Sie sich bitte zuerst an Ihre gewohnte Kontaktperson bei der Bank.

2. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten für Aufträge in **Finanzinstrumenten**, die für Kunden ausgeführt oder übermittelt werden, die von der Deutschen Bank als professionelle Kunden eingestuft wurden. Sie gelten vorbehaltlich der Abweichungen in Ziffer 7 dieser Grundsätze auch für Aufträge, die für als Kleinanleger eingestufte Kunden ausgeführt oder übermittelt werden.



Berechtigtes Vertrauen

Wenn die Deutsche Bank einen Auftrag in Ihrem Namen ausführt oder einen Auftrag zur Ausführung erhält und übermittelt, wendet sie den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung gemäß dieser Grundsätze an. Die Deutsche Bank führt Aufträge „in Ihrem Namen“ aus, wenn Sie berechtigterweise darauf vertrauen, dass die Deutsche Bank Ihre Interessen hinsichtlich der Preisbildung oder anderen Aspekten der Auftragsausführung wahrt („berechtigtes Vertrauen“).

Das kann der Fall sein, wenn:

- Sie einen Auftrag erteilt haben, den die Bank vereinbarungsgemäß als Ihre Handlungsbevollmächtigte ausführen soll, d.h. in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung,
- die Bank mit Ihnen als Principal einen Vertrag schließt, d.h. Finanzinstrumente in ihrem eigenen Namen kauft oder verkauft, aber kein Kursrisiko übernimmt, weil sie gleichzeitig einen sich deckenden „Back-to-Back-Trade“ im Markt ausgeführt hat (bekannt unter der Bezeichnung „riskless principal execution“),
- die Bank in Ihrem Namen eigenes Ermessen ausübt. Ein Beispiel für einen Fall, in dem die Deutsche Bank Ermessen hinsichtlich eines Auftrags ausüben kann und Sie daher berechtigtes Vertrauen in die Deutsche Bank haben könnten, ist, wenn die Bank einen Vertrag mit Ihnen als Auftraggeber schließt und Sie die Bank ermächtigt haben, in Ihrem Namen, z.B. durch Ausführung einer „Limit“-Order, zu handeln.

Wenn die Deutsche Bank in Reaktion auf spezifische Kundenanfragen Kursangebote bereitstellt oder Preise verhandelt, zu denen der Kunde handeln kann, dann geht die Deutsche Bank von der Annahme aus, dass in diesen Fällen kein berechtigtes Vertrauen des Kunden vorliegt und die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung nicht besteht. Die Deutsche Bank prüft jedoch, ob nicht dennoch Situationen vorliegen, in denen Kunden berechtigtes Vertrauen in sie setzen könnten.

Die Deutsche Bank prüft anhand des von der Europäischen Kommission veröffentlichten (nachfolgend beschriebenen) **Vierfach-Tests** und der einschlägigen britischen und europäischen Leitlinien, ob der Kunde berechtigtes Vertrauen in sie setzt.

Der Vierfach-Test berücksichtigt die folgenden Elemente:

- i. welche Partei die Transaktion eingeleitet hat,
- ii. wie die Marktgepflogenheit ist, zum Beispiel, ob es am Markt üblich ist, von mehreren Stellen Kursangebote einzuholen,
- iii. die relativen Transparenzebenen in einem Markt, zum Beispiel, ob Kunden bereits Zugang zu Kursinformationen haben, und
- iv. die von der Deutschen Bank bereitgestellten Informationen und getroffenen Vereinbarungen.

Wenn die Bank zur bestmöglichen Ausführung verpflichtet ist, unternimmt sie alle notwendigen Schritte gemäß dieser Grundsätze und den geltenden Regeln und Vorschriften. Das bedeutet nicht, dass die Bank über diese Regeln und Vorschriften hinaus irgendeine treuhänderische, vertragliche oder sonstige Pflicht zur bestmöglichen Ausführung übernimmt.



Für diese Zwecke bedeutet „alle notwendigen Schritte zu unternehmen“, dass die Bank sich vergewissert, dass sie über Prozesse und Verfahren verfügt, die bei einer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung gegenüber ihren Kunden durchgängig zur Erzielung der bestmöglichen Ergebnisse führen und dass sie alle notwendigen Schritte unternimmt, um diese Prozesse und Verfahren auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen einzuhalten.

Es ist wichtig, sich dessen bewusst zu sein, dass die Deutsche Bank selbst in den Fällen, in denen die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung nicht gilt, verpflichtet ist, Kunden fair zu behandeln und etwaige Interessenskonflikte zu lösen. Die Deutsche Bank verfügt zudem über klare Standards, die auf ein faires und transparentes Ergebnis für unsere Kunden abzielen.

2.1 Anwendung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführungen im Bereich Corporate & Investment Bank

Beim Handel mit Instrumenten, die üblicherweise an der Börse gehandelt werden, wie Aktien im Kassahandel und börsennotierte Derivate, werden Aufträge durch Weiterleitung an einen oder mehrere Ausführungsplätze ausgeführt. Sie können auch „internalisiert“ werden, was bedeutet, dass der Auftrag vollständig oder teilweise aus dem Hauptbuch der Bank ausgeführt wird. In solchen Fällen behandelt die Deutsche Bank ihr Hauptbuch als Ausführungsplatz und wendet diese Grundsätze entsprechend an. Wenn die Deutsche Bank zur bestmöglichen Ausführung verpflichtet ist, wird Ihr Auftrag an den Platz weitergeleitet, an dem nach Einschätzung der Deutschen Bank das bestmögliche Ergebnis für Sie erzielt wird. Dieser kann unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Ausführungsfaktoren bestimmt werden. Die jeweilige Bedeutung, die die Deutsche Bank jedem Ausführungsfaktor beimisst, wird im jeweiligen Anhang beschrieben.

Dies unterscheidet sich von der Ausführung von Aufträgen mit Instrumenten, die außerhalb eines Handelsplatzes („over the counter, „OTC“) gehandelt werden, wie Instrumente der Renten- und Devisenmärkte, in denen die Deutsche Bank als Auftraggeber jeder Transaktion fungiert und Aufträge üblicherweise gegen die eigene Liquidität der Deutschen Bank ausgeführt werden. In diesen Fällen erzielt die Deutsche Bank das bestmögliche Ergebnis durch Beachtung der gleichen Ausführungsfaktoren. Es ist jedoch komplizierter, die bestmögliche Ausführung der Aufträge nachzuweisen, da gegebenenfalls kein leicht zu beobachtender Markt vorhanden ist, mit dem Preise und sonstige Aspekte eines Auftrags verglichen werden können.

2.1.1 Ausführungsfaktoren

Bei der Auftragsausführung berücksichtigt die Deutsche Bank die folgenden Faktoren: Preis, Kosten, Schnelligkeit, Volumen, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Art und alle anderen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte (die „**Ausführungsfaktoren**“).

Die relative Bedeutung dieser Faktoren ist dynamisch und hängt von mehreren Variablen wie den Folgenden ab, die gemeinschaftlich als „**Ausführungskriterien**“ bezeichnet werden:

- Besonderheiten des Kunden (einschließlich seiner Einstufung als professioneller Kunde),



Grundsätze der Auftragsausführung – CIB EWR

- Eigenschaften des Kundenauftrags und ob der Auftrag ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft beinhaltet,
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind und
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Lesen Sie in den produktspezifischen Anhängen am Ende der Grundsätze mehr über die relative Bedeutung, die die Deutsche Bank jedem Ausführungsfaktor bei der Ausführung von Aufträgen für Kunden beimisst. Einige andere Faktoren, die nicht im Zusammenhang mit dem mit dem Finanzinstrument assoziierten Markt stehen, können diese Grundsätze und die in den Anhängen beschriebene Gewichtung von Ausführungsfaktoren beeinflussen:

- Marktpositionierung,
- ob die Deutsche Bank ein mit dem Kundenauftrag verbundenes Risiko übernimmt,
- vorherrschende Liquidität und Marktbedingungen,
- andere Kundenaufträge und/oder
- unterschiedliche Handelsstrategien.

2.2 Ausdrückliche Weisungen

Wenn Kunden der Deutschen Bank eine ausdrückliche Weisung erteilen, die entweder einen Auftrag oder einen bestimmten Aspekt eines Auftrags betrifft, wird die Deutsche Bank den Auftrag oder die wesentlichen Teile des Auftrags gemäß der entsprechenden ausdrücklichen Weisung ausführen oder übermitteln. Wenn sich die Weisung des Kunden nur auf einen Teil des Auftrags bezieht, wendet die Deutsche Bank ihre Grundsätze für die Auftragsausführung weiterhin auf jene Aspekte des Auftrags an, die von den ausdrücklichen Weisungen nicht betroffen sind.

In dem Umfang, in dem Sie eine ausdrückliche Weisung oder Weisungen hinsichtlich der Ausführung oder Übermittlung erteilen (zum Beispiel Wahl des Platzes und/oder Ausführung zu einem bestimmten Preis oder einer bestimmten Zeit), kann die Deutsche Bank daran gehindert sein, für die Ausführung oder Übermittlung Ihrer Aufträge das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich der von diesen Weisungen betroffenen Elemente zu erzielen.

3. Professionelle Kunden und Auftragsbearbeitung

3.1 Aufträge von anderen Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten, die im Namen ihrer eigenen Kunden handeln



Wenn Sie eine im Namen Ihrer eigenen Kunden handelnde Wertpapierfirma sind, behandelt die Deutsche Bank (soweit nicht zuvor mit Ihnen anderweitig vereinbart) für Zwecke dieser Grundsätze Sie, und nicht Ihre eigentlichen Kunden, als ihren Kunden. Sie werden daher wie ein professioneller Kunde behandelt.

4. Plätze

Die Deutsche Bank führt Aufträge sowohl an Handelsplätzen als auch an Ausführungsplätzen aus:

- Handelsplätze sind z.B. geregelte Märkte, MTF und OTF und
- Ausführungsplätze sind z.B. Plätze wie:
 - o DB und ihre verbundenen Unternehmen,
 - o Systematische Internalisierer,
 - o Market Maker und sonstige Liquiditätsgeber und
 - o Einheiten, die in einem Land außerhalb des EWR vergleichbare wie die vorstehend genannten Funktionen ausüben.

Eine Liste der Plätze, denen die Deutsche Bank besonderes Vertrauen entgegenbringt, um ihre Pflicht zur Vornahme der notwendigen Schritte für die durchgängige Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für Kundenaufträge zu erfüllen, findet sich in den jeweiligen Anhängen dieser Grundsätze. In den Anhängen ist zu erkennen, dass die Deutsche Bank selbst ein Ausführungsplatz für die meisten Produkte ist, die von den Anhängen dieser Grundsätze umfasst sind.

Gegebenenfalls priorisiert die Deutsche Bank geregelte Märkte und MTF auf eine Weise, die eine Ausführung ermöglicht, sobald es die Marktbedingungen zulassen.

4.1 Internalisierung von Transaktionen

Sofern keine gegenteilige Weisung vorliegt, kann die Deutsche Bank in einigen Fällen Ihren Auftrag „internalisieren“, indem sie ihn zum Teil oder vollständig aus ihrem eigenen Hauptbuch ausführt. Wenn die Deutsche Bank Kundenaufträge internalisiert, handelt die Deutsche Bank in ihrem eigenen Namen als Gegenpartei zum Kunden. In diesen Fällen behandelt die Deutsche Bank ihr Hauptbuch als Ausführungsplatz und wendet diese Grundsätze entsprechend an. Das bedeutet, dass die Deutsche Bank keine Richtpreise oder Angebote von Drittmaklern oder von verbundenen Unternehmen (zu diesen siehe sogleich Ziffer 4.2) weiterleitet, sondern ihre eigenen Preise an Sie direkt kommuniziert.

4.2 Inanspruchnahme von verbundenen Unternehmen und Drittmaklern



Vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Weisungen kann die Deutsche Bank Ihren Auftrag zur Ausführung an andere Makler („Broker“) oder Händler (das können verbundene und nicht verbundene Unternehmen innerhalb oder außerhalb des EWR sein) in bestimmten Märkten übermitteln. In diesem Fall bestimmt die Deutsche Bank entweder selbst den endgültigen Ausführungsplatz auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen und unterweist den anderen Makler oder Händler dementsprechend. Alternativ vergewissert sich die Deutsche Bank, dass der andere Makler oder Händler Vorkehrungen getroffen hat, um die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung Ihnen gegenüber zu erfüllen. Wenn die Deutsche Bank Ihren Auftrag zur Ausführung an einen Dritten oder eine verbundene Gesellschaft übermittelt, handelt sie als Vermittler in Ihrem Namen.

Die Ausführung durch verbundene Unternehmen kann besondere Vorteile mit sich bringen, wie z.B. eine höhere Ausführungssicherheit, bessere Steuerung und Kontrolle der Auftragsbearbeitung und -ausführung, konsistente Abwicklung und effiziente Problemlösung für unsere Kunden.

Die in diesen Grundsätzen beschriebenen Vorkehrungen kommen zur Anwendung, wenn die Deutsche Bank die Ausführung selbst vornimmt. Die Inanspruchnahme von verbundenen Unternehmen und Drittmaklern ermöglicht der Deutschen Bank, Zugang zu Märkten zu verschaffen, die sie ansonsten nicht bedienen könnte, oder, soweit die Deutsche Bank dies als im besten Interesse des Kunden liegend erachtet, bestimmte Besonderheiten Ihres Auftrags abzudecken. Sie sollten sich jedoch der möglicherweise unterschiedlichen Herangehensweisen an die Ausführungsstandards in diesen Fällen bewusst sein. Während die Deutsche Bank ihre Pflichten hinsichtlich der bestmöglichen Ausführung beibehält, kann die Ausführung der Transaktion von einer Stelle durchgeführt werden, auf die die MiFID II nicht anwendbar ist. Gemäß Ziffer 6 dieser Grundsätze prüft die Deutsche Bank bei Inanspruchnahme eines Drittmaklers mit der gebührenden Sorgfalt und ergreift Absicherungsmaßnahmen, dass dieser in der Lage ist, einen angemessenen Ausführungsstandard in dem relevanten Markt zu bieten, bevor sie diesen Makler auswählt. Außerdem sorgt sie durch laufende Überwachung der Ausführungsqualität und regelmäßige Überprüfungen dafür, dass ihre Maklerwahl durchgängig die bestmögliche Ausführung in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen ermöglicht und dass die Makler die gebotenen Ausführungsstandards leisten. Wann immer Mängel festgestellt werden, werden sie von der Deutschen Bank behoben. Die Deutsche Bank bemüht sich, durch ihre Überwachungs- und Überprüfungsprogramme alle potenziellen und/oder tatsächlichen Interessenskonflikte zu minimieren, die durch die Inanspruchnahme von verbundenen Unternehmen und Drittmaklern entstehen. Wenngleich die Deutsche Bank der Ansicht ist, dass die Inanspruchnahme von verbundenen Unternehmen den Kunden Vorteile bringt (wie konsistente Auftragsbearbeitung, transparente Überwachungs- und Kontrollverfahren, Zugangssicherheit zu Märkten, integrierte Technologie, die eine effizientere Kommunikation und allumfassende Handelsabwicklung ermöglicht), ist der Deutschen Bank insbesondere im Verhältnis zu verbundenen Unternehmen bewusst, dass Interessenskonflikte entstehen können. Die Deutsche Bank ist bestrebt, diese so weit wie möglich zu minimieren, und überprüft ihre verbundenen Unternehmen mindestens genauso sorgfältig wie Drittmakler. Die Deutsche Bank überwacht die Ausführungen ihrer verbundenen Unternehmen, um sich zu vergewissern, dass sie die gebotenen Ausführungsstandards einhalten.



Um bei der Übermittlung von Aufträgen zur Ausführung an Dritte das bestmögliche Ergebnis für den Kunden sicherzustellen, berücksichtigt die Deutsche Bank die Ausführungsfaktoren im entsprechenden Anhang.

Die Stellen, an die die Deutsche Bank (gegebenenfalls) Aufträge übermittelt, werden in den Anhängen dieser Grundsätze genannt.

5. Gebühren, Provisionen und Aufschläge

Bei der Ausführung eines Auftrags im Namen des Kunden kann die Deutsche Bank, unter Berücksichtigung der in diesen Grundsätzen beschriebenen Verfahren, ihren Kunden einen zusätzlichen „Spread“ oder Aufschlag (üblicherweise in angebotsgesteuerten Märkten wie dem Rentenmarkt) oder explizite Gebühren oder Provisionen (üblicherweise in auftragsgesteuerten Märkten wie Aktien im Kassahandel) für die Ausführungsleistung berechnen. Im Umgang mit Kunden gilt das allgemeine Prinzip, dass alle Preise fair, angemessen und gerechtfertigt sein sollen. Ein fairer und angemessener Preis sollte aufgrund einer Reihe von Faktoren ermittelt werden, die sich auf die Kosten und Ressourcenbeschränkungen der Geschäftstätigkeit auswirken. Spreads, Aufschläge, Gebühren oder Provisionen für einen Auftrag gemäß dieser Grundsätze dürfen nicht zwischen den Ausführungsplätzen in unfaier Weise abweichen und etwaige Unterschiede müssen tatsächliche Unterschiede in den Kosten für die Ausführung an diesen Plätzen widerspiegeln.

Zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei mehr als einem konkurrierenden Platz zur Ausführung eines Auftrags für ein Finanzinstrument berücksichtigt die Deutsche Bank ihre eigenen Provisionen und Kosten für die Auftragsausführung an jedem Ausführungsplatz, um so die Ergebnisse für den Kunden an jedem in den Grundsätzen aufgelisteten und zur Auftragsausführung geeigneten Ausführungsplatz zu beurteilen und zu vergleichen.

6. Überwachung und Überprüfung

Die Deutsche Bank überwacht laufend die Effektivität ihrer Ausführungsvorkehrungen und Grundsätze, um etwaige Mängel zu ermitteln und gegebenenfalls zu beseitigen. Die Deutsche Bank prüft laufend, ob die in diesen Grundsätzen genannten Ausführungsplätze, Drittmakler und verbundenen Unternehmen die bestmöglichen Ergebnisse für den Kunden ermöglichen oder ob die Bank Änderungen an ihren Ausführungsvorkehrungen vornehmen muss. Bei dieser Prüfung berücksichtigt die Bank die Ausführungsqualität und die fünf besten Berichte, die von jedem Ausführungsplatz, Dritten und verbundenen Unternehmen gemäß MiFID II erstellt werden. Die Deutsche Bank bewertet regelmäßig die für die verschiedenen Produkte verfügbaren Ausführungsplätze und berücksichtigt dabei Faktoren wie Liquidität und angebotene Preise, Kredit- und Abwicklungsrisiko, die tatsächliche gegenüber der erwarteten Performance in Bezug auf die Latenz, Abwicklungsgebühren, Preisverbesserungen, Marktanteil und Belastbarkeit.



Die Art der Überwachung der Deutschen Bank weicht in einigen Fällen je nach Anlageklasse ab. Nähere Informationen erhalten Sie in den produktspezifischen Anhängen. Im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit ist die Deutsche Bank bestrebt, Mängel zu erkennen und zu beseitigen. Jede derartige Überprüfung basiert grundsätzlich auf aggregierten Informationen, die nach Markt, Transaktionsart, Kunden oder anderweitig klassifiziert sind und die die Bank als maßgeblich bestimmt, und wird grundsätzlich nicht bei jeder Transaktion einzeln durchgeführt.

Wenn die Deutsche Bank ein intelligentes System zur Auftragsweiterleitung („Order Routing“) für den Zugang zu Liquidität nutzt, unterliegt dies der Prüfung im Rahmen ihres Überwachungs- und Überprüfungsverfahrens.

Dementsprechend werden diese Grundsätze und unsere Ausführungsvorkehrungen mindestens jährlich und darüber hinaus immer dann überprüft, wenn eine wesentliche Änderung erfolgt, die die Fähigkeit der Bank zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für Kunden beeinflusst. Wenn die Bank, infolge einer Überprüfung, wesentliche Änderungen an ihren Grundsätzen und Ausführungsvorkehrungen vornimmt, werden Sie von der Bank über diese Änderungen informiert. Wenn Sie Bedenken bezüglich der Ausführung eines oder mehrerer Ihrer Aufträge haben, können Sie von der Deutschen Bank den Nachweis verlangen, dass sie Ihren Auftrag gemäß der Grundsätze ausgeführt hat.

7. Für Kleinanleger bearbeitete Aufträge

Wenn die Deutsche Bank einen Auftrag für einen Kleinanleger ausführt oder übermittelt, gelten die in diesen Grundsätzen beschriebenen Regeln mit den folgenden Abweichungen:

- Bei der Prüfung, ob die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung gilt, geht die Deutsche Bank immer von der Annahme aus, dass der Kunde ein berechtigtes Vertrauen in sie setzt und daher die bestmögliche Ausführung geschuldet ist und
- die Deutsche Bank berücksichtigt bei der Anwendung der Ausführungsfaktoren die Merkmale des Kunden (wie Kategorisierung als Kleinanleger) gemäß den Ausführungen im Anhang „Kleinanleger“.

Die im Anhang zum jeweiligen Produkt- und Geschäftsbereich dargelegten Informationen gelten ebenfalls, vorbehaltlich der im Anhang „Kleinanleger“ beschriebenen Abweichungen.

8. Zustimmungen

8.1 Grundsätze für die Auftragsausführung:

Die Deutsche Bank ist verpflichtet, vor der Ausführung von Aufträgen die Zustimmung des Kunden zu ihren Grundsätzen für die Auftragsausführung einzuholen. Die Deutsche Bank geht bei Kunden, die diese Grundsätze elektronisch oder über das Internet erhalten oder einem derartigen Erhalt zugestimmt



haben, davon aus, dass sie diesen Grundsätzen zugestimmt haben, wenn sie in der Folge Aufträge zur Ausführung an die Deutsche Bank erteilen, es sei denn, eine ausdrückliche Zustimmung ist erforderlich.

8.2 Over-the-Counter-Transaktionen:

Die Grundsätze für die Auftragsausführung der Deutschen Bank sehen die Möglichkeit vor, dass Aufträge außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden (also „Over-the-Counter“ oder „OTC“). Bei Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind, führt die Deutsche Bank Aufträge außerhalb des Handelsplatzes nur aus, wenn sie die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden erhalten hat.

Wenn Sie ohne ausdrückliche gegenteilige Rückmeldung einen Auftrag an die Deutsche Bank erteilen, darf die Deutsche Bank davon ausgehen, dass Sie Ihre Zustimmung zum Handel außerhalb eines Handelsplatzes erteilt haben, sofern dies nach Ansicht der Deutschen Bank in Ihrem besten Interesse liegt. Die Deutsche Bank sieht dies üblicherweise in Bezug auf Renten- und Devisenmärkte für gegeben an, weil die Deutsche Bank dort davon ausgeht, dass Sie üblicherweise die direkte Ausführung mit der Deutschen Bank als Auftraggeber erwarten und nicht, dass sie Transaktionen an einen Handelsplatz weiterleitet. Dies hebt jedoch nicht das Erfordernis Ihrer Zustimmung zu einer solchen Ausführung auf und die Deutsche Bank kann außerdem trotzdem zu dem Ergebnis kommen, dass es unter Berücksichtigung aller Umstände nicht angemessen ist, Ihren Auftrag außerhalb eines Handelsplatzes auszuführen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Deutsche Bank eine Bewertung durchführt zur Ermittlung, ob sie es unter diesen Umständen für angemessen hält, Ihren Auftrag ohne Ihre Zustimmung außerhalb eines Handelsplatzes auszuführen. In diesem Rahmen bewertet die Deutsche Bank die rechtlichen und regulatorischen Auswirkungen und beurteilt dann, wie sie die damit verbundenen Risiken gemäß den geltenden Regeln handhaben soll. Wenn die Deutsche Bank auf Grundlage dieser Bewertung zum Ergebnis kommt, dass die weitere Ausführung Ihres Auftrags außerhalb eines Handelsplatzes angemessen ist, ergreift sie alle gebotenen Schritte zur Ausführung Ihres Auftrags.

Eine vorherige ausdrückliche Zustimmung ist für eine OTC-Ausführung nicht erforderlich, wenn das betreffende Finanzinstrument nicht an einem EWR-Handelsplatz notiert oder zum Handel zugelassen ist.

Wenn die Deutsche Bank einen Auftrag außerhalb eines Handelsplatzes ausführt, sind Sie zusätzlichen Risiken ausgesetzt, z.B. dem Gegenparteirisiko, das sich aus dem Handel außerhalb eines Handelsplatzes ergibt. Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit dieser Ausführungsmethode finden Sie unter <https://www.db.com/Risikoangaben>. Lesen Sie zum Beispiel die Angaben im Abschnitt „Over-the-Counter-Transaktionen mit Finanzinstrumenten“. Weitere Informationen über die Konsequenzen dieser Ausführungsmethoden sind auf Anfrage erhältlich.

8.3 Veröffentlichung der ausstehenden Limitaufträge von Kunden

Wenn ein an einem EWR-Handelsplatz zugelassener Limitauftrag eines Kunden für Aktien nicht sofort unter den vorliegenden Marktbedingungen ausgeführt wird, ist die Deutsche Bank verpflichtet, den



Auftrag unverzüglich gemäß den Regeln der zuständigen Aufsichtsbehörden zu veröffentlichen, es sei denn, Sie erteilen uns ausdrücklich eine gegenteilige Weisung oder der Auftrag weist im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang ein großes Volumen auf.

9. Definitionen

Anhänge sind: der Anhang (i) Devisen; (ii) Aktien im Kassahandel; (iii) Aktienderivate und Wandelanleihen; (iv) Zinsen, Kredite und Wachstumsmärkte; (v) Börsennotierte Derivate und (vi) Global Prime Finance;

Auftrag ist ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments, der von der Deutschen Bank Geschäftsbereich CIB zur Ausführung durch die DB oder zur Übermittlung an einen Dritten angenommen wird;

Ausführungsfaktoren umfassen Preis, Schnelligkeit, Volumen, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und/oder Abwicklung, wo die Bank dies für angezeigt oder notwendig erachtet, Art und alle anderen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte;

Ausführungsort umfasst systematische Internalisierer, Market Maker und sonstige Liquiditätsgeber, die für die Handelsplätze (einschließlich nicht im EWR regulierter Märkte und Börsen) vergleichbare Funktionen erfüllen, oder sonstige Bereitsteller von Liquidität einschließlich der DB und ihrer verbundenen Unternehmen, sowie sonstige Drittmakler;

Deutsche Bank AG bezieht sich auf den Geschäftsbereich Unternehmens- und Investmentbank der Deutsche Bank AG, einschließlich aller verbundenen juristischen Personen mit Sitz im EWR und aller Zweigniederlassungen im EWR. Um Zweifel auszuschließen, gilt: ausgenommen sind Leistungen von den Geschäftsbereichen Deutsche Asset Management, Privat- und Firmenkundengeschäft;

EWR sind die aktuellen Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und umfasst derzeit Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern;

Finanzinstrumente sind die in Anhang I, Abschnitt C der MiFID II dargelegten Instrumente und umfassen:

- (a) übertragbare Wertpapiere;
- (b) Geldmarktinstrumente;
- (c) Anteile an Unternehmungen für gemeinsame Anlagen;
- (d) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Devisen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;



Grundsätze der Auftragsausführung – CIB EWR

(e) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;

(f) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein OTF gehandelt; ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;

(g) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht im vorstehenden Absatz (f) genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;

(h) Derivat-Instrumente für die Übertragung von Kreditrisiken;

(i) Finanzielle Differenzgeschäfte;

(j) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht im vorliegenden Abschnitt C genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden;

(k) Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist;

Geregelter Markt ist ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß Titel III der MiFID II funktioniert;

Handelsplatz ist ein geregelter Markt, ein MTF oder ein OTF,

Kleinanleger ist ein Kunde, der weder ein professioneller Kunde noch eine qualifizierte Gegenpartei ist;

Kunde hat die in Ziffer 1 (*Einleitung*) definierte Bedeutung;

MiFID II ist die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) sowie alle Durchführungsrichtlinien und lokalen Vorschriften;

Multilaterales Handelssystem oder **MTF** ist ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von



Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß Titel II der MiFID II führt;

Organisiertes Handelssystem oder **OTF** ist ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß Titel II der MiFID II führt;

Platz ist ein Handelsplatz oder Ausführungsplatz.

Professioneller Kunde ist jede natürliche oder juristische Person, die die Kriterien in Abschnitt I oder Abschnitt II des Anhangs II der MiFID II erfüllt;

Qualifizierte Gegenpartei ist ein in Artikel 30 (2) MiFID II bezeichneter Rechtsträger;

Vierfach-Test besitzt die in Ziffer 2 definierte Bedeutung;

Wesentliche Änderung ist ein bedeutendes Ereignis, dass die Parameter der bestmöglichen Ausführung, wie bspw. die Ausführungsfaktoren, beeinflussen könnte;